

Stand: November 2024

Liebe Eltern,

Sie möchten Ihr Kind in einer Berliner Kita oder in einer Kindertagespflegestelle betreuen lassen und haben dafür einen Kitagutschein beantragt. Mit diesem Gutschein wählen Sie eine Kita oder eine Kindertagespflegestelle aus und schließen dort für Ihr Kind einen Betreuungsvertrag ab. Hierzu wollen wir Sie über einige wichtige Punkte informieren:

1. Kitagutschein

Mit dem Kitagutschein hat Ihr Kind das Recht auf eine vom Land Berlin finanzierte Kindertagesbetreuung. In Berlin ist die Betreuung in einer Kita oder in einer Kindertagespflegestelle für alle Kinder kostenfrei. Wenn Ihr Kind ein Mittagessen erhält, beteiligen Sie sich daran mit einem Beitrag von 23 Euro im Monat. Die Träger von Kitas erhalten zusätzlich vom Land Berlin für jedes Kind einen monatlichen Betrag für die Zubereitung der Verpflegung, also auch für eine Köchin oder einen Koch. Frühstück und Vesper sind in der Finanzierung für die Kita-Träger nicht enthalten. Bitte besprechen Sie mit Ihrer Kita, welche Regelung vor Ort gilt. Für die Kindertagespflegepersonen wird eine Sachkostenpauschale gezahlt, welche die Finanzierung der gesamten Mahlzeiten abdeckt. Die Träger der Kitas im Land Berlin sind verpflichtet,

- für die Kinderbetreuung anerkannte Fachkräfte in ausreichender Anzahl zu beschäftigen,
- eine warme Mittagsmahlzeit in guter Qualität, frisches Obst und Gemüse und ausreichend Getränke anzubieten sowie

- mit dem Bildungsprogramm des Landes Berlin und dem Sprachlerntagebuch/BeoKiz zu arbeiten.

Das Berliner Bildungsprogramm ist Grundlage für die Arbeit der Kitas sowie der Kindertagespflegepersonen. Hier finden sich Aussagen zu den Zielen, zur Rolle der Erzieherinnen und Erzieher, zur Zusammenarbeit mit Eltern und zu den zentralen Bildungsbereichen wie Gesundheit, soziales und kulturelles Leben, Sprachen und Medien, Musik, Mathematik, Natur, Umwelt und Technik. Weitergehende Informationen erhalten Sie auf folgender Seite:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/fruehkindliche-bildung/>

2. Nachweis über den Masernschutz und Impfberatung

Kitakinder sollen wirksam vor Masern geschützt werden.

Daher gilt:

- Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Masernimmunität nachweisen;
- Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder Masernimmunität nachweisen;
- Kinder unter einem Jahr müssen zunächst keinen Nachweis einer Masernimmunität erbringen, später müssen die entsprechenden Nachweise jedoch rechtzeitig erbracht werden.

Außerdem muss vor Betreuungsbeginn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie ein Nachweis über eine ärztliche Impfberatung vorgelegt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren Kinderarzt bzw. Ihre Kinderärztin.

3. Zuzahlungen

Kita-Träger dürfen Zuzahlungen nur unter bestimmten Bedingungen verlangen.

Wichtig ist insbesondere, dass es sich immer um zusätzliche, von den Eltern gewünschte Leistungen handelt. Die Träger sind ihrerseits wiederum aber nicht verpflichtet, jeden Wunsch nach besonderen Angeboten auch zu erfüllen.

Zuzahlungen für die Aufnahme in die Kita, die Reservierung oder Freihaltung eines Kitaplatzes, Kautionen und Reinigungskosten dürfen keinesfalls erhoben werden. Ebenso sind Zuzahlungen für gesetzlich vorgeschriebene Personal- und Raumstandards unzulässig.

Weiterhin sind jegliche Regelungen in Betreuungsverträgen oder Zuzahlungsvereinbarungen

untersagt, die Sie zu einer Mitgliedschaft in einem Träger- oder Förderverein verpflichten würden.

Der maximale zulässige Höchstbetrag für Zuzahlungen beträgt insgesamt 100 € pro Kind und Monat. Unter bestimmten Voraussetzungen und mit Zustimmung der Senatsverwaltung besteht für den Träger die Möglichkeit, Zuzahlungsleistungen von mehr als monatlich 100 Euro pro Kind durchzuführen.

Ein in der Kita zubereitetes Frühstück und/oder Vesper ist dabei grundsätzlich für alle Kinder sinnvoll. Wenn Sie jenes nicht in Anspruch nehmen wollen, ist es wichtig, mit der Kita nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen.

Aber auch in anderen Fällen besteht für Sie immer die Möglichkeit, auf zusätzliche Angebote zu verzichten. Sie haben einen Anspruch auf einen zuzahlungsfreien Platz. Die Kita darf deshalb nicht den Betreuungsvertrag kündigen. Zudem dürfen alle Kinder entsprechend ihren Fähigkeiten immer an allen Angeboten teilnehmen, auch dann, wenn die Eltern keine Zuzahlungen leisten.

Wenn Sie monatlich Zuzahlungen in Höhe von mehr als 40 Euro leisten, muss Ihnen der Kita-Träger jährlich nachweisen, wofür die zusätzlichen Gelder verwendet wurden.

Sollten Sie Probleme in Zusammenhang mit Zuzahlungen haben, wenden Sie sich bitte an ihr örtliches Jugendamt oder das Kita-Vertragscontrolling bei der Senatsverwaltung.

Zuzahlungen in der Kindertagespflege dürfen nicht von Ihnen gefordert werden.

4. Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EKT)

Für EKT gelten Sonderregelungen. Hierbei handelt es sich um Vereine, deren Kitas von den Eltern selbst verwaltet werden. Eine EKT erkennt man daran, dass alle Eltern der betreuten Kinder das Recht haben, in dem Trägerverein Mitglied zu werden. Dort haben sie das Recht mitzuentcheiden. Hier dürfen vereinbarte Zuzahlungen oder auch eine vereinbarte Verpflichtung zur Mitarbeit nicht einseitig gekündigt werden. In EKT stellen die Eltern die Mehrheit der Mitglieder des Trägervereins und haben höhere Mitbestimmungsrechte. Damit haben sie Einfluss auf die Höhe von Zuzahlungen oder sonstigen Verpflichtungen. Die Obergrenze von 100 Euro gilt aber auch für diese Einrichtungen. Wenn Sie allerdings aus finanziellen Gründen diese Zuzahlungen nicht mehr leisten können, soll der Träger einen befristeten Verzicht oder eine Verringerung der Zuzahlungen anbieten. Es besteht kein Anspruch auf einen zuzahlungsfreien Platz.

Wenn die Eltern mit der EKT eine ehrenamtliche Mitarbeit (z. B. Reinigung, Kochen, Reparaturen) vereinbart haben, darf diese Verpflichtung den Rahmen von üblichen ehrenamtlichen Elterntätigkeiten nicht überschreiten.

5. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Familien, die Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können für ihre Kinder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) beantragen.

In der Kita können diese Kinder kostenfrei am Mittagessen und an Ausflügen teilnehmen, wenn in der Kita ein gültiger berlinpass-BuT vorgelegt wird. Außerdem kann bei der zuständigen Leistungsstelle die Übernahme der Kosten für mehrtägige Kitafahrten beantragt werden. Für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, sind diese Leistungen ebenfalls vorgesehen. Hier ist der berlinpass-BuT im Jugendamt vorzulegen, damit die Kosten für das Mittagessen entfallen. Die Übernahme der Kosten für Ausflüge oder mehrtägige Fahrten der Kindertagespflege sind bei der Leistungsstelle zu beantragen. Auch gemeinschaftliche Freizeitaktivitäten (z. B. die Mitgliedschaft im Sportverein, der Schwimmkurs, die musikalische Früherziehung) werden gefördert. Weitergehende Informationen erhalten Sie unter <https://www.berlin.de/bildungspaket/>.

6. Elternbeteiligung

Arbeiten Sie partnerschaftlich und vertrauensvoll mit den Erzieherinnen und Erziehern sowie dem Träger Ihrer Kita zusammen. In der Eingewöhnungsphase Ihres Kindes ist Ihre Anwesenheit in der Kita sehr wichtig. Ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen ist ausdrücklich erwünscht! Selbstverständlich dürfen Sie hospitieren. Ihre Kita informiert Sie regelmäßig über die Entwicklung Ihres Kindes. Engagieren Sie sich in den Elterngremien der Kita oder des Trägers. Ihr Recht auf Mitarbeit ist gesetzlich verankert und wichtig. Die Eltern sind an allen wesentlichen Entscheidungen in einer Kita zu beteiligen. Hierzu gehören Fragen der Kitakonzeption oder auch Entscheidungen, die Eltern finanziell belasten. Die dafür nötigen Informationen erhalten Sie auf Elternabenden oder als Elternvertretung in den Elterngremien.

Die Elternbeteiligung in der Kindertagespflege ergibt sich aus dem Konzept der beziehungs- und familiennahen Betreuung in einer kleinen Gruppe.

7. Ansprechpartner

In allen Angelegenheiten, die die Betreuung Ihres Kindes betreffen, sollten Sie das Gespräch mit der Kita selbst suchen (Erzieherinnen und Erzieher, Leitung oder Träger der Kita).

Unterstützung erhalten Sie auch durch ihre Elternvertretung.

Wenn erforderlich, können Sie sich auch an andere fachkundige Stellen wenden. Dies sind insbesondere die örtlichen Jugendämter oder die Kitaaufsicht bei der Senatsverwaltung.

Nützlichen Rat und weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Bezirks- und/oder Landeselternausschuss der Kindertagesstätten (www.leak-berlin.de).

Für den Bereich der Kindertagespflege ist Ihre Kindertagespflegeperson Ihre erste Ansprechperson. Gehen Sie möglichst frühzeitig miteinander in das Gespräch, insbesondere bei Themen, die Ihnen wichtig sind. Sollten Sie darüber hinaus Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an die Fachberatung Kindertagespflege des bezirklichen Jugendamtes, welches gleichzeitig auch Ihr Vertragspartner ist.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind viel Freude beim Besuch Ihrer Kita oder Ihrer Kindertagespflegestelle.